



Bauernbunddirektor Peter Raggl: „Rechtstheoretische Entscheidung ohne Praxisbezug“

Agrar: VfGH-Erkenntnis stellt Gemeindegut über grundbücherliches Eigentum

Ein für viele führende Rechtsexperten überraschendes Urteil fällt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Streit zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft Mieders.

Demnach ist zwar die Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaft rechtskräftig, der Substanzwert, sprich alle außerlandwirtschaftlichen Nutzungen, steht aber der Gemeinde zu. Damit stellt das Höchstgericht Gemeindegut über grundbücherliches Eigentum. Auch wenn der Spruch des VfGH natürlich anzuerkennen ist, hält Bauernbunddirektor Peter Raggl das Erkenntnis für eine „reine rechtstheoretische Entscheidung, die jeden Praxisbezug vermissen lässt“. Das Urteil lässt mehr Fragen offen, als es beantwortet. Raggl befürchtet, dass es auf Basis des VfGH-Urteils zu äußerst diffizilen Rechtsauseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Agrargemeinschaften und damit in vielen Gemeinden zu einem Stillstand kommen könnte.

Konkret sagt der VfGH, dass das Eigentum verfassungswidrig, aber rechtskräftig an die Agrargemeinschaft übertragen wurde. Gleichzeitig geht das



Peter Raggl: „Das Urteil lässt mehr Fragen offen, als es beantwortet.“

Höchstgericht davon aus, dass der Gemeindeanteil bei der damaligen Regulierung lediglich nach dem Anteil der Holznutzungen bemessen wurde und der Substanzwert keine Berücksichtigung fand. Für den Bauernbunddirektor ist keineswegs klar, ob das tatsächlich in allen Fällen so war.

Einnahmen nicht sofort an Gemeinde

Was die Einnahmen der Agrargemeinschaft aus gewerblichen Tätigkeiten anlangt, so stärkt der VfGH die Gemeinde. „Außerlandwirtschaftliche Er-

träge stehen aber nicht ab sofort der Gemeinde zu“, stellt Raggl richtig. Die Gemeinden haben aber das Recht, bei jeder Änderung des Substanzwerts eine Änderung des Regulierungsplans zu beantragen. Das Anteilsverhältnis der Gemeinden kann sich daher jederzeit ändern. Der VfGH berücksichtigt jedoch in keiner Weise die Leistungen der Funktionäre und Mitglieder der Agrargemeinschaften, die eine Steigerung des Substanzwerts in den vergangenen Jahrzehnten überhaupt erst möglich gemacht haben.

Kein Wort verlieren die Höchststricher auch darüber,

dass die Agrargemeinschaften zur Erledigung ihrer vielen Aufgaben im öffentlichen Interesse Geld zum Wirtschaften brauchen. „Wenn Rechtsanwalt Andreas Brugger sagt, den ‚Agrargemeinschaften bleibt nur das, was aus dem Holzverkauf und ein bisschen Milch zu Erlösen ist, ist das eine Provokation“, ärgert sich Raggl.

Experten müssen Lösung finden

Um einen Stillstand in einer Vielzahl der Gemeinden zu vermeiden und jahrelange Rechtsstreitigkeiten zu verhindern, muss nun die im Regierungsbereinkommen vereinbarte Expertenkommission auf Basis des nunmehr vorliegenden VfGH-Urteils einen gangbaren Weg vorschlagen. Der Expertenkommission sollen die Universitätsprofessoren Siegfried Morscher, Karl Weber und Norbert Wimmer, der Leiter des Verfassungsdienstes beim Land, Anton Göttritter sowie je eine Expertin/ein Experte der im Landtag vertretenen Parteien angehören. Darüber hinaus können bei Bedarf noch Fachleute der Landwirtschaftskammer und des Gemeindeverbands zugezogen werden.

C.E.M.

Der Anlassfall

Der Anlassfall: Gemeinde Mieders

Die Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Tiroler Landesregierung hat im November 2006 einem Antrag der Gemeinde Mieders Folge gegeben, wonach die Agrargemeinschaft der Gemeinde 230.000 Euro zu zahlen hat. Der Antrag der Gemeinde Mieders auf Neuregulierung wurde zwar abgelehnt, gleichzeitig der Regulierungsplan aber von amtswegen ergänzt. Die Ergänzung sieht vor, dass Erträge aus bereits vorhandenen oder neuen wirtschaftlichen Betätigungen der Agrargemeinschaft, die nicht Holz- und Weidewirtschaft darstellen, der Gemeinde Mieders zustehen. Das gilt auch für Erträge aus Grundverkäufen, Dienstleistungen und Bau rechtsbegründungen, Schotter- oder Steinverkäufen und dergleichen. Darüber hinaus müssen Grundflächen für infrastrukturelle Vorhaben im öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt werden.

Gegen diesen Bescheid hat die Agrargemeinschaft Mieders beim Landesagarsenat berufen. Der Landesagarsenat, beste-

hend aus drei Richtern, einem landwirtschaftlichen Sachverständigen und vier Landesbediensteten sieht mit Bescheid vom 8. Februar 2008 keine Begründung dafür, dass über Holz- und Weidewirtschaften hinausgehende Nutzungen und Erträge der Gemeinde zustehen sollen. Die Änderung des Regulierungsplans durch den erstinstanzlichen Bescheid wird ersatzlos behoben.

Den Bescheid des Landesagarsenats bekämpft die Gemeinde Mieders, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Brugger, beim Verfassungsgerichtshof. Dessen Erkenntnis wurde am 16. Juli veröffentlicht. Damit hat der Bescheid des Landesagarsenats, wonach alles beim Alten geblieben wäre, keine Gültigkeit mehr. Der Landesagarsenat muss nun im engen Korsett des Erkenntnis des VfGH eine neue Entscheidung treffen. Diese kann von der Gemeinde und der Agrargemeinschaft Mieders wiederum bei Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden. C.E.M.

Der Spruch

Das sagt der Verfassungsgerichtshof

„Gemeindegut steht im Eigentum der Gemeinde. Der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes, der je nach Art der Nutzung möglicherweise erst bei Eingriff in die Substanz oder bei Teilung zutage tritt, steht daher der Gemeinde zu.“

„Wenn die Agrarbehörden in den Sechziger Jahren als das Eigentum am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft übertragen haben, war das durch das Vorbild der echten Agrargemeinschaften vielleicht nahe gelegt, im Blick auf das Ergebnis aber offenkundig verfassungswidrig. Ist dieser Akt jedoch rechtskräftig geworden, ist Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist.“

„Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass eine Änderung nur dann, aber auch

immer dann stattzufinden hat, wenn sich die erfolgte Regulierung für die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte als unzumutbar erweist oder die für die Nutzungsverhältnisse maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben. Eine solche Änderung der Umstände kommt bei verfassungskonformer Auslegung der nunmehrigen Rechtslage in Betracht.“

„Die rechtskräftig gewordene Eigentumsübertragung hat jedoch nur das Eigentum auf die Agrargemeinschaft übertragen, an der Eigenschaft des Gemeindeguts nichts verändern können und wollen und daher auch nicht verändert.“

Der Text

Das vollständige Erkenntnis des VfGH finden Sie auf der Internetseite des Tiroler Bauernbundes unter: www.tiroler-bauernbund.at



Anton Steixner
Landeshauptmann-Stv.
Obmann des
Tiroler Bauernbundes

Agrargemeinschaftsurteil mit Vernunft und Augenmaß zügig umsetzen

Wir haben lange und mit Spannung auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes zur Agrargemeinschaft Mieders gewartet. Dass es so ausgefallen ist, hat nicht nur mich völlig überrascht. Neben dem Landesagarsenat, dem Verfassungsdienst des Landes und dem Landwirtschaftsministerium war auch der Verfassungsdienst des (roten) Bundeskanzleramtes von der Rechtmäßigkeit der Gemeindegutsregulierungen überzeugt. Aber so wie wir uns vorher auf den Rechtsstaat und die Gesetzeslage berufen haben, werden wir uns selbstverständlich auch jetzt an den Urteilsspruch der obersten Justizinstanz halten.

Der VfGH hat festgestellt, dass der Substanznutzen am Gemeindegut den Gemeinden zusteht, gleichzeitig wird aber die Rechtmäßigkeit der Übertragung des Eigentums an die Agrargemeinschaften bestätigt. Damit setzen wir uns mit einer neuen Form von Gemeindegut konfrontiert, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist. Den Nutzungsberechtigten stehen die Erlöse aus Wald und Weide zu, den Gemeinden die sonstigen Einnahmen.

Jetzt geht es darum, den VfGH-Beschluss zügig umzusetzen. Was wir dabei am wenigsten brauchen, sind Scharfmacher auf Seiten der Agrargemeinschaften oder der Gemeinden, noch weniger solche von außen. Es muss eine für beide Seiten verträgliche Umsetzung gefunden werden. Es läge nicht im allgemeinen Interesse, wenn Agrargemeinschaften wegen fehlender Einkommensmöglichkeiten die Wegerhaltung oder die Schutzwald- und Almbewirtschaftung verunmöglicht wird. Andererseits darf nicht sein, dass Agrargemeinschaften als grundbücherliche Eigentümer sämtliche neue Vorhaben blockieren, die im Interesse der Gemeinden liegen. Bisher hat in 95 Prozent der Tiroler Orte die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft zufrieden stellend funktioniert. Diese Zusammenarbeit darf nicht durch Fehler in der Umsetzung des VfGH-Urteils gefährdet werden. Die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission ist wichtiger denn je, weil wir die Bürgermeister, Gemeinderäte und die ehrenamtlich tätigen Agrargemeinschaftsfunktionäre in dieser schwierigen Phase nicht alleine lassen dürfen.

Bauernbundobmann LHStv. Anton Steixner

„Diffamierungen sind wenig hilfreich“

Den Vorwürfen der Opposition in Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) sieht Agrarlandesrat und LHStv. Anton Steixner gelassen entgegen. Er stellt aber fest: „Auch wenn mich das VfGH-Urteil doch einigermaßen überrascht, werde ich der Agrarbehörde umgehend den Auftrag erteilen, den Beschluss umzusetzen.“ Es sei aber wenig hilfreich, in der jetzigen Situation untergriffende Diffamierungen auszusprechen. „Das übliche Poltern einiger politischer Mitbewerber trägt nicht dazu bei, dass das VfGH-Urteil schneller umgesetzt wird. Stattdessen sollten sich alle Parteien gemeinsam auf eine überparteiliche Expertenkommission einigen, die der Agrarbehörde bei der Umsetzung des Urteils unterstützend zur Seite steht.“ Den Vorwurf, dass es nun keine Expertenkommission mehr brauche, lässt LHStv. Steixner nicht gelten. „Im Gegenteil. Im Zuge der Umsetzung des Urteils kann es ja nur von Vorteil sein, wenn eine Expertenkommission besteht aus den besten Juristen der Universität Innsbruck beratend zur Seite steht!“ Daneben setzt sich Anton Steixner dafür ein, dass auch der Gemeindegutverband als Hüter der Gemeinden der Expertenkommission angehören soll.